

## **Selbstbestimmung wahrnehmen**

*Im Leben können sich Situationen ergeben, in denen man nicht mehr handlungsfähig ist – und zwar unabhängig vom Alter. So kann es sein, dass man rein faktisch daran gehindert ist, eine Handlung vorzunehmen. Der Hinderungsgrund kann aber auch ein rechtlicher sein, weil jemand nicht mehr urteilsfähig ist. Für diesen Fall sollte man Vorsorge treffen – sonst kümmern sich die Behörden darum.*

## **Übersicht**

Ist jemand faktisch daran gehindert, eine Handlung vorzunehmen, kann er eine Vollmacht erteilen. Der Bevollmächtigte hat dann nach seinen Vorgaben und Anweisungen zu handeln. Voraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist, dass der Vollmachtgeber handlungsfähig ist. Eine Vollmacht erlischt allerdings von Gesetzes wegen mit dem Tod oder dem Verlust der Handlungsfähigkeit, es sei denn, das Gegenteil sei vereinbart oder aus der Natur des Geschäfts gehe etwas anderes hervor (Art. 35 Obligationenrecht). Die Frage, ob eine Vollmacht gültig ist, wenn der Vollmachtgeber handlungsunfähig geworden oder verstorben ist, hat schon in vielen Fällen zu Diskussionen und auch zu Gerichtsverfahren geführt. Hier setzt das neue Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, ein.

## **Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Erwachsene Personen können wegen eines Unfalls oder einer Krankheit ihre Urteilsfähigkeit verlieren. Zudem wird die Bevölkerung immer älter. Derzeit sind gemäss Schweizerischer Alzheimervereinigung rund 110'000 Menschen an einer Demenz erkrankt. Auf Grund der demografischen Entwicklung schätzt die Vereinigung, dass im Jahre 2030 rund 200'000 und im Jahre 2050 rund 300'000 Menschen in der Schweiz von einer Demenz betroffen sein werden.

Verliert eine Person die Urteilsfähigkeit, ist sie nicht mehr in der Lage, selbständig Rechte und Pflichten wahrzunehmen. In der Regel verliert sie damit das Selbstbestimmungsrecht über ihre Lebensführung und über ihr Vermögen. Drittpersonen bestimmen an Stelle der betroffenen Person und regeln deren Verhältnisse nach deren mutmasslichem Willen. Der Betroffene kann auch keine Vollmachten mehr erteilen und die Regelung des eigenen Nachlasses ist nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Revision des Erwachsenenschutzrechts soll Erwachsenen die Möglichkeit eröffnet werden, verbindliche Regelungen zu treffen für den Fall, dass sie urteilsunfähig werden. Ein zentrales Anliegen ist die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts. Wenn allerdings dieses Selbstbestimmungsrecht nicht wahrgenommen wird, greifen für den Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit in

der Regel die Behörden ein. Meist wird eine Beistandschaft angeordnet. Der Beistand hat sich dann um die Belange des Betroffenen zu kümmern. Urteilsfähige Erwachsene können jedoch in einem **Vorsorgeauftrag** eine oder mehrere Personen beauftragen, sich um ihre folgenden Belange zu kümmern:

- Personenvorsorge (persönliche Belange, Aufenthalt in einem Heim, medizinische Massnahmen)
- Vermögensvorsorge (Vermögensverwaltung, Führung eines Unternehmens)
- Vertretung im Rechtsverkehr (Vertretung gegenüber Behörden, Krankenkassen, etc.)

Der Vorsorgeauftrag muss eigenhändig schriftlich oder durch öffentliche Urkunde erteilt werden. Er ist verbindlich für Behörden und Private. Die Erwachsenenschutzbehörde kann lediglich bei Interessenkonflikten des Beauftragten oder bei Gefährdung der Interessen des Auftraggebers einschreiten. Der Auftrag kann jederzeit vom Auftraggeber widerrufen werden, vorausgesetzt, er ist noch urteilsfähig. Wird ein urteilsunfähiger Betroffener später wieder urteilsfähig, verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirkung.

In einer **Patientenverfügung** kann eine urteilsfähige Person festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht bzw. ablehnt. So kann sie etwa festlegen, dass keine lebenserhaltenden Massnahmen (z.B. künstliche Ernährung) ergriffen werden sollen und auch über eine Organspende entscheiden. Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet werden. Auf der Versichertenkarte kann eingetragen werden, ob eine Patientenverfügung existiert und wo sie hinterlegt ist. Ist keine Patientenverfügung vorhanden, legt das Gesetz in einer Kaskade fest, wer den urteilsunfähigen Patienten bei medizinischen Entscheiden vertritt. Die vertretungsberechtigte Person handelt dann nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen des Patienten.

## **Fazit**

Wenn eine erwachsene Person ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen will, ist es wichtig, rechtzeitig die entsprechenden Regelungen zu treffen. Voraussetzung ist, dass sie im Zeitpunkt des Verfassens urteilsfähig ist. Tritt Urteilsunfähigkeit ein, ohne dass eine Regelung getroffen wurde, kann ab diesem Zeitpunkt weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Nachlassregelung getroffen werden. Dann wird sich die Behörde um alles kümmern und einen Beistand einsetzen. Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Basel, 1. September 2013

Christoph Beer  
Advokat dipl. Steuerexperte